

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2016/0241
öffentlich

Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes zur Anwendung der Umsatzsteuerpflicht aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
08.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt und beauftragt, auf der Grundlage des § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz dem Finanzamt gegenüber zu erklären, dass der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Sollten zur Erreichung dieser Rechtswirkung weitere Erklärungen oder Tätigkeiten erforderlich sein, wird der Verbandsvorsteher auch hierzu ermächtigt und beauftragt.
2. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Optionserklärung zur widerrufen, sofern die vorzeitige Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts für den Zweckverband Beckum-Ennigerloh als vorteilhaft eingestuft wird.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Zweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 7 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum übt die Zweckverbandsversammlung die Rechte als Schulträgerin aus.

Erläuterungen

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (Bundesgesetzblatt I. Satz 1834) wurden unter anderem die Vorschriften für die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Umsatzsteuer grundlegend geändert. Bislang unterlagen im Wesentlichen nur solche Umsätze von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, welche im Rahmen von so genannten Betrieben gewerblicher Art angefallen sind. Dies ergab sich aus dem bis zum Inkrafttreten der maßgeblichen Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 2015 noch bestehenden § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), der die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Wesentlichen auf Tätigkeiten im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art nach dem Körperschaftsteuergesetz beschränkte und insoweit an das Körperschaftsteuerrecht anknüpfte. § 2 Absatz 3 UStG ist nunmehr weggefallen, mit der Konsequenz, dass eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts jetzt grundsätzlich allumfänglich gegeben ist.

Gleichzeitig wurde in das Umsatzsteuergesetz ein neuer § 2 b aufgenommen, der für bestimmte Geschäftsvorfälle juristischer Personen des öffentlichen Rechts Ausnahmen von dem Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft vorsieht und damit eine Steuerpflicht entfallen lässt. Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen einer umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft sind jedoch anders gelagert und deutlich begrenzter, als das mit dem vor genannten § 2 Absatz 3 UStG der Fall war. Demnach gelten nunmehr juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechtes, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (verkürzt wiedergegeben). Damit werden künftig sämtliche auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten Tätigkeiten grundsätzlich umsatzsteuerbar beziehungsweise -pflichtig sein. Inwieweit für Tätigkeiten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, die Ausnahmegvorschrift des § 2 b UStG greift, ist noch nicht verlässlich zu konkretisieren. Klarstellungen werden von einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen erhofft, das für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigt ist, möglicherweise aber erst im kommenden Jahr ergehen wird.

Die Reform des Umsatzsteuerrechtes mit der Einführung einer grundsätzlichen Steuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (bisher grundsätzliche Steuerfreiheit), hat ihre Grundlage im Europarecht. Die Änderung des deutschen Umsatzsteuerrechtes wurde maßgeblich über die deutsche finanzgerichtliche Rechtsprechung initiiert, indem diese bei ihren Entscheidungen zunehmend europarechtliche Vorschriften durch europarechtskonforme Auslegung des nationalen Steuerrechtes berücksichtigte. Danach ist eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Abgrenzung zu den übrigen Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht hinnehmbar, da sich dadurch Beeinträchtigungen des Wettbewerbs ergeben beziehungsweise ergeben können.

Insbesondere die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Zuge der Reform des Umsatzsteuerrechtes mit großem Nachdruck dafür eingesetzt, dass auch unter Eingang europarechtlicher Vorgaben in das deutsche Umsatzsteuerrecht möglichst weite Bereiche kommunalen Handelns umsatzsteuerbefreit bleiben, zum Beispiel auch interkommunale Kooperationen, die durch Wirtschaftlichkeitserwägungen und Konsolidierungsdruck in der

jüngeren Vergangenheit sehr an Bedeutung gewonnen haben. Deutlich wurde dabei für den Fall einer Ausweitung der Steuerpflicht auch wiederholt auf die Verteuerung des kommunalen Leistungsangebots hingewiesen. Mit dem verabschiedeten Steueränderungsgesetz 2015 wurde den Forderungen des kommunalen Bereichs leider nur für eng umrissene Tätigkeiten und unter relativ hohen Anforderungen nachgekommen. Zudem ist der die Ausnahmetatbestände regelnde § 2 b UStG sehr komplex und mit verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffen gefasst worden, was erhebliche Unsicherheiten in der Anwendungspraxis der steuerlichen Vorschriften auslöst.

Für die Geltung der neuen umsatzsteuerlichen Vorschriften für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verschiedene, teilweise optionale Übergangsfristen vorgesehen. Zwingend ist zunächst nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG, dass § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden ist. Somit gilt für das Jahr 2016 die bis zum 31. Dezember 2015 insoweit geltende Rechtslage fort.

Weiter kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden (§ 27 Absatz 22 Satz 3 bis 6 UStG). Mit der Ausübung des Optionsrechts würde die bis zum 31. Dezember 2015 insoweit geltende Rechtslage bis (längstens) zum Jahr 2020 fortgelten.

Die umsatzsteuerliche Option sollte wahrgenommen werden. Die Wirkungen des neuen Umsatzsteuerrechtes sind noch nicht abschätzbar. Klarstellungen werden von dem erwarteten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen erhofft. Außerdem ist es notwendig, die Geschäftsvorfälle des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh auf umsatzsteuerliche Auswirkungen hin zu beurteilen. Das setzt unter anderem eine Erfassung und Analyse der Erhebungsgrundlagen der Umsätze des Schulzweckverbandes einschließlich getroffener Vereinbarungen mit Dritten, deren Regelungsinhalte andauern, voraus. Diese Arbeiten können auf Grund des hierfür gegebenen erheblichen Zeit- und Personalbedarfs nicht bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen werden. Erst die weitere Beurteilung dieser Sachverhalte wird eine verlässliche Entscheidung zulassen, ob und gegebenenfalls ab wann die Anwendung des neuen Steuerrechts für den Schulzweckverband vorteilhaft ist und dass deshalb eine Weitergeltung des bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechts vorzeitig aufgegeben werden sollte. Voraussichtlich wird es auch notwendig werden, eine steuerrechtliche Beratung hinzuzuziehen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat mit Schnellbrief Nr. 111/2016 vom 28. April 2016 die Thematik noch einmal umfassend aufbereitet. Der Schnellbrief ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Schnellbrief vom 28. April 2016 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen